



Kooperationsvereinbarung

zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Nachweisberechtigten für Standsicherheit in Hessen nach § 2 NBVO mit der Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner in Niedersachsen gemäß § 21 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) i.V.m. § 65 NBauO sowie zur Gebührenregelung

Zwischen der Ingenieurkammer Hessen vertreten durch Herrn Präsidenten Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Beratender Ingenieur, Abraham-Lincoln-Straße 44, 65189 Wiesbaden

und der Ingenieurkammer Niedersachsen vertreten durch Herrn Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler, Hohenzollernstraße 52, 30161 Hannover

wird vereinbart:

§ 1 Regelungszweck

- (1) Die Ingenieurkammer Hessen und die Ingenieurkammer Niedersachsen verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, die Bedingungen für die Berufsausübung von Ingenieurinnen und Ingenieuren, die Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen sind, zu verbessern und die Gebühren für eine Listeneintragung in Hessen zu senken.
- (2) Nach § 5 der Verordnung über Nachweisberechtigte für bautechnische Nachweise nach der Hessischen Bauordnung (Nachweisberechtigten-Verordnung NBVO) gelten Nachweisberechtigte aus anderen Ländern auch in Hessen als nachweisberechtigt, wenn die Gleichwertigkeit der Befähigung und Berufserfahrung für den jeweiligen Fachbereich festgestellt worden ist. Diese Feststellung ist Aufgabe der Ingenieurkammer Hessen.
- (3) Nach § 65 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) gelten vergleichbare Listeneintragungen anderer Länder auch in Niedersachsen. Eine Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit bei der Ingenieurkammer Niedersachsen ist nicht erforderlich.

§ 2 Geltungsbereich

(1) In Anwendung von § 5 NBVO stellt die IngKH fest, dass in dem Fachbereich Standsicherheit nach § 2 NBVO folgende Gleichwertigkeit besteht:

Die von der Ingenieurkammer Niedersachsen nach § 21 NIngG in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner aufgenommenen Personen werden auf

Ne has

schriftlichen Antrag in die von der Ingenieurkammer Hessen geführte Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit eingetragen. Die Grundlage hierfür bilden die mit der Liste verbundenen Eintragungsvoraussetzungen. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- ausreichende Berufshaftpflichtversicherung (Mindestdeckungssummen der IngKH)
- Freistellungserklärung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers im Falle einer abhängigen Beschäftigung
- Kopie der Bescheinigung über die Aufnahme in die Liste Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner nach § 21 NIngG
- Kopie des berufsqualifizierenden Abschlusses (Diplom, Bachelor, Master)
- Kopie der Bescheinigung oder eine Bestätigung der Ingenieurkammer Niedersachsen zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin inklusive Fachrichtung
- (2) In Anwendung von § 65 Abs. 4 NBauO gilt die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland auch in Niedersachsen. Eine Eintragung der in Hessen nach § 2 NBVO Nachweisberechtigten für Standsicherheit ist in Niedersachsen nicht notwendig.

§ 3 Antragsverfahren

(1) Der schriftliche Antrag des Kammermitglieds aus Niedersachsen auf Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 2 NBVO in Hessen ist unter Beifügung der erforderlichen Angaben und der in § 2 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung genannten Unterlagen an die Ingenieurkammer Hessen zu richten. Über die erfolgte Eintragung stellt die Kammer eine Urkunde aus.

§ 4 Pflichten

- (1) Die nach § 2 NBVO anerkannten und in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit eingetragenen Personen unterliegen hinsichtlich ihrer Pflichten den Regelungen des Landes Hessen, in dem sie ihre Tätigkeit als Nachweisberechtigte ausüben.
- (2) Verletzt ein Mitglied einer Kammer bei Tätigkeiten i. S. d. NBVO oder der NBauO im jeweils anderen Bundesland die Pflichten in diesem anderen Bundesland, so unterrichten sich die Kammern hierüber bei Bekanntwerden gegenseitig. Die Kammern prüfen, ob der Pflichtverstoß zu verfolgen und zu ahnden ist, auch wenn die Pflichtverletzung im jeweils anderen Bundesland eingetreten ist.

§ 5 Gegenseitige Unterrichtung

Die Ingenieurkammer Hessen und die Ingenieurkammer Niedersachsen verpflichten sich, sich unverzüglich über Änderungen der jeweiligen Rechtslage zu informieren, die Einfluss auf die Kooperationsvereinbarung haben. Darüber hinaus verpflichten sich die Ingenieurkammern zur wechselseitigen Information, sofern eine über diese Kooperationsvereinbarung eingetragene Person aus der jeweiligen Liste gelöscht wurde.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Ingenieurkammer Hessen erhebt für die Prüfung und Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit eine Gebühr in Höhe von 50 Euro. Darüber hinaus wird eine Jahresgebühr für die Listenführung, Veröffentlichung der Liste, Prüfung des Versicherungsschutzes und Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung in Höhe von 36 Euro pro Jahr erhoben.
- (2) Die Eintragung in eine vergleichbare Liste eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gilt auch in Niedersachsen. Eine Eintragung in die Liste der

se Vez

Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner bei der Ingenieurkammer Niedersachsen ist für Nachweisberechtigte für Standsicherheit aus Hessen nicht notwendig. Gebühren fallen keine an

§ 7 Feststellung der Gleichwertigkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits mit Vorstandsbeschluss der Ingenieurkammer Hessen vom 14.12.2015 die Gleichwertigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 NBVO der Liste Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner nach § 21 NIngG i.V.m. § 65 NBauO und der Liste Standsicherheit nach § 2 NBVO i.V.m. § 68 HBO festgestellt wurde.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet zu dem Zeitpunkt, an dem die rechtlichen Voraussetzungen für die Kooperationsvereinbarung nicht mehr bestehen. Darüber hinaus kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch jeweils eine der Kammern gekündigt werden.

Hannover, den 19.12, 23

Prof. Dr.-Ing. Martin Betzler

Präsident

der Ingenieurkammer Niedersachsen

Wiesbaden, den 19.12.23

Dipl.-Ing. Ingolf Kluge

Präsident

der Ingenieurkammer Hessen